

11/SN-272/ME
Von.4**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie****Der Leiter der Sektion IV**Sekretär
DR. JOSEF FINDER

31 6100/52-IV/1/89

An das
Präsidium des
NationalratesParlament
1010 WienA-1010 Wien
Franz-Josefs-Kai 51
Telefon: 53 475/*
Klappe:
Sachbearbeiter:

Betrifft GESETZENTWURF
Z! GE/91

Datum: - 5. FEB. 1990

Verteil 07. Feb. 1990 *Junk*

St. Bauer

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Anhaltung in Untersuchungshaft, das Strafvollzugsgesetz und das Krankenanstaltengesetz geändert werden (Strafprozeß- und Strafvollzugsgesetznovelle 1990)

Bezug: 578.008/1-II/1/89,
Bundesministerium für Justiz

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie beeckt sich, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Wien, am 2. Feber 1990

Für den Bundesminister:

FINDER

Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie****Der Leiter der Sektion IV**

Sektionschef
DR. JOSEF FINDER

31 6100/52-IV/1/89

An das
Bundesministerium
für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

A-1010 Wien
Franz-Josefs-Kai 51
Telefon: 53 475/*
Klappe:
Sachbearbeiter:

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Anhaltung in Untersuchungshaft, das Strafvollzugsgesetz und das Krankenanstaltengesetz geändert werden (Strafprozeß- und Strafvollzugsgesetznovelle 1990)

Bezug: 578.008/1-II/1/89

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie äußert sich zum im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf wie folgt:

Die Anliegen der gegenständlichen Gesetzesinitiative werden sehr begrüßt, darüberhinaus scheinen noch weitergehende Anregungen diskussionswürdig.

Zu § 185 StPO

Die im Entw vorgesehene Möglichkeit einer in Untersuchungshaft genommenen Person, einen Angehörigen oder eine andere Vertrauensperson sowie einen Rechtsbeistand zu verständigen oder verständigen zu lassen, sollte - vorausgesetzt das Einverständnis des Betroffenen - durch eine **obligate** Verständigungspflicht der zuständigen Gerichtsorgane ergänzt werden.

- 2 -

Desgleichen sollte auch die mit der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben betraute inländische Vertretung des Heimatstaates eines in Untersuchungshaft eingelieferten Ausländers **von Amts wegen** verständigt werden.

Eine solche Vorgangsweise ist geeignet, das behördliche Handeln transparent zu machen und Unsicherheiten darüber auszuschließen, ob die Gerichtsorgane ihrer Belehrungspflicht über das Recht eines Eingelieferten auf Verständigung der Außenwelt ordnungsgemäß nachgekommen sind. Bei Ausländern, die nicht über die Kenntnis einer der "wichtigsten Fremdsprachen" verfügen, wird eine Kontaktaufnahme mit der konsularischen Vertretung ihres Heimatstaates unter Umständen ohnedies bereits zur ordnungsgemäßen Belehrung über deren Rechte erforderlich sein.

Zu § 188 Abs.3 StPO

Aufgrund der Tatsache, daß das psychische Befinden von in Untersuchungshaft genommenen Personen, vor allem, wenn sie sich zuvor noch nie in Haft befunden haben, den allgemeinen Lebenserfahrungen entsprechend schwerwiegend negativ beeinträchtigt sein kann, sollte Untersuchungshäftlingen neben der Inanspruchnahme eines Arztes oder Zahnarztes überdies Gelegenheit gegeben werden, psychologische Hilfe, allenfalls durch den anstaltseigenen Sozialarbeiter oder Anstaltspsychologen, in Anspruch nehmen zu dürfen.

Zu § 189 StPO

Um einen kontrollierbaren Nachweis über Ansuchen und Beschwerden von Untersuchungshäftlingen sowie über deren Erledigung Kenntnis zu

- 3 -

erhalten, wird die Protokollierung der Ansuchen und Beschwerden in einem eigenen "Visitenbuch" angeregt.

Wien, am 2. Feber 1990

Für den Bundesminister:

FINDER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Signature]